



## Zweckvereinbarung

gemäß §§ 1 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit  
(GKG-LSA)

Zwischen

1) dem **Landkreis Mansfeld-Südharz**,  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen  
vertreten durch den Landrat, Herrn André Schröder,

- nachfolgend Landkreis genannt -

und

2) die **Stadt Allstedt**,  
Markt 10  
06542 Allstedt  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Daniel Kirchner,

3) die **Stadt Arnstein**,  
Eislebener Chaussee 2  
06333 Arnstein / OT Quenstedt  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Janet Klaus,

4) die **Verbandsgemeinde „Goldene Aue“**  
Lange Straße 8  
06537 Kelbra (Kyffhäuser)  
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister, Herrn Michael Peckruhn,

a) die **Gemeinde Berga**  
Schenkplatz 5  
06536 Berga  
vertreten durch den  
Bürgermeister, Herrn Gunter  
Pabst,

b) die **Gemeinde Brücken-  
Hackpüffel**,  
Hinterfleck 1  
06528 Brücken-Hackpüffel OT  
Brücken (Helme)  
vertreten durch den  
Bürgermeister, Herrn Christoph  
Vogler,





9) die **Stadt Sangerhausen**  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Torsten Schweiger,

10) die **Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**  
Pfarrstraße 8  
06317 Seegebiet Mansfelder Land / OT Röblingen am See  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Martin Blümel,

11) die **Gemeinde Südharz**  
Wilhelmstraße 4  
06536 Südharz / OT Roßla  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Kohl

- nachfolgend Kommunen genannt -



## Inhaltsverzeichnis

|      |   |
|------|---|
|      | Präambel  |
| § 1  | Gegenstand der Zweckvereinbarung                        |
| § 2  | Aufgabenübertragung / Inanspruchnahme von Fördergeldern |
| § 3  | Aufgaben der Kommune                                    |
| § 4  | Aufgaben des Landkreises                                |
| § 5  | Kosten  |
| § 6  | Nutzungsüberlassung                                     |
| § 7  | Bauliche Veränderungen                                  |
| § 8  | Kündigung   |
| § 9  | Haftung   |
| § 10 | Urheberrecht  |
| § 11 | Loyalitätsklausel                                       |
| § 12 | Wirksamkeit und Bekanntmachung                          |
| § 13 | In-Kraft-Treten   |
| § 14 | Schlussbestimmungen                                     |



## Präambel

Für das Strukturwandel-Projekt „Entwicklung Kupferspuren Radweg – Industriekultur in der Region erlebbar machen (hier kurz: „Kupferspuren Radweg“)" - ursprünglich als Strukturwandel-Projekt „Radweg Industriekultur MSH“ angemeldet - vereinbaren die Kommunen und der Landkreis Mansfeld-Südharz im Rahmen der Zusammenarbeit zur Förderung des Tourismus und mit Hinblick auf die Daseinsfürsorge mit Förderung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038) und in Begleitung durch die Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz mbH als Projektentwickler eine Zusammenarbeit. Die Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld Südharz mbH erstellt zuvor, innerhalb des Projektes „Radweg Industriekultur“, im Rahmen der STARK Förderrichtlinie (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten) eine Konzeptionierung des Radweges inklusive eines Erlebniskonzeptes mit Alleinstellungsmerkmal für die Region und bereitet einen ersten Aufschlag möglicher investiver Maßnahmen inklusive einer groben Kostenschätzung vor. Alle weiterführenden Planungen und die Umsetzung der Investitionsmaßnahme obliegen dem Landkreis und den Kommunen.

Im konkreten bedeutet dies, dass sich die Kommune mit dieser Zweckvereinbarung verpflichtet dem Landkreis bei der Umsetzung des Strukturwandel-Projektes „Kupferspuren Radweg“ zur Seite zu stehen und alles Notwendige zu unternehmen, um dieses Projekt zum Erfolg zu führen. Die Kommune treffen hierbei umfangreiche Mitwirkungspflichten, die für die Umsetzung des Gesamtprojektes unabdinglich sind.

Im Rahmen dessen zeichnet sich der Landkreis als Antragsteller für die Förderung nach der Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 verantwortlich für die Beantragung der Fördermittel, ihrer Abrechnung und der jährlichen Meldung gegenüber dem Fördermittelgeber bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraumes.

Die endgültige Positionierung der Streckenverläufe und die Bereitstellung der Eigenmittel ist Aufgabe der Kommune. Ebenso wie die Zurverfügungstellung der Grundstücke, seien sie in ihrem Eigentum oder dem eines Privaten.

Der Landkreis wird nach Gewährung der Fördermittel lediglich die spätere bauliche Umsetzung des „Kupferspuren-Radweges“ übernehmen, die die Ausschreibung von Planern und Werkunternehmern, sowie deren vertraglicher Bindung umfasst.

Nach Fertigstellung der baulichen Umsetzung wird es die Aufgabe der Kommune sein, die jeweiligen auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen und von der investiven Maßnahme betroffenen Teilabschnitte, unabhängig der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, instand zu halten und deren Nutzung über den gesamten Zweckbindungszeitraum hinaus auf eigene Kosten zu gewährleisten. Zudem hat die Kommune die notwendigen Informationen für die jährliche Meldung an den Fördermittelgeber zusammenzutragen und dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.



## § 1

### Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Zweck der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist die gemeinsame touristische Förderung und Entwicklung des Fahrradtourismus über das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz. Damit erfüllen die Vertragsparteien die öffentliche Aufgabe der Bildung, Kultur, Sport und Erholung, wobei sie gleichzeitig den Tourismus auf dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz fördern.
- (2) Die Zusammenarbeit von Landkreis und Kommunen dient hierbei der:
  - Akquise und Abrechnung von Fördermitteln,
  - Ausschreibung und Realisierung der Baumaßnahmen,
  - Koordination von Pflege und Weiterentwicklung der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (z.B. Touristisches Leitsystem, Verweilplätze und Schutzhütten),
  - Instandhaltung, Planung, Weiterentwicklung und Präsentation des „Kupferspuren Radweges“.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich bei der Durchführung der Planung und Umsetzung des „Kupferspuren Radweges“ partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine möglichst rasche Umsetzung ist zwingend erforderlich.
- (4) Für die Realisierung der baufachlichen Planung wird der Kommune letztmalig die Möglichkeit gegeben, den bisherigen Streckenverlauf auf seine Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. Insoweit ist die bisherige Planung des Streckenverlaufs hinsichtlich der Eintritts- und Austrittspunkte in das Gemeindegebiet, sofern hier keine Übereinkunft mit der Nachbarkommune über eine Abweichung getroffen wird, wie auch die Berücksichtigung der bereits vorhandenen Radwege, die in den „Kupferspuren Radweg“ eingebunden werden sollen, als zwingend anzusehen. Die Anlagen 1 und 2 werden als Nachweis der bisherigen Planung des Streckenverlaufs insoweit Bestandteil des Vertrages.

Die abschließende Streckenführung hat die Kommune dem Landkreis bis spätestens zum **15.11.2024** anzuzeigen.

- (5) Das Eigentum an den jeweiligen gemeindeeigenen Grundstücken bzw. die eigentümerähnlichen Rechte an den Grundstücksflächen privater Eigentümer hat die Kommune dem Landkreis bis spätestens zum **31.01.2025** zu belegen. Dieser Nachweis der Verfügbarkeit ist über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme und Zweckbindungsfrist zu führen. Die Nutzung von Grundstücken des Landkreises zur Umsetzung des „Kupferspuren Radweges“ sind durch eine Eigenerklärung als Antragsteller abgesichert.



- (6) Als Kostenobergrenze für die bauliche Umsetzung des gesamten „Kupferspuren Radweges“ sind **15,5 Mio. Euro** beim Fördermittelgeber angezeigt. Dieser Betrag umfasst auch die Herstellung der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (z.B. Touristisches Leitsystem, Verweilplätze und Schutzhütten), weswegen nicht nur die Streckenführung kosteneffizient durch die Kommune geplant und bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden sollte, sondern auch ungeplante Mehrbedarfe zu ihren Lasten gehen.

## § 2

### Aufgabenübertragung / Inanspruchnahme von Fördergeldern

- (1) Dem Landkreis Mansfeld-Südharz wird die Aufgabe der Beschaffung von Fördermitteln im Rahmen der „Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038“ für den Ausbau des „Kupferspuren Radwegs“ übertragen. Dem Landkreis wird gleichermaßen die Ausschreibung und Vergabe der Planung und der baulichen Ausführung, sowie deren Beauftragung und Überwachung der vertragsgemäßen Umsetzung überantwortet.
- (2) Der Landkreis stellt den Fördermittelantrag bei der Investitionsbank. Dessen positive Bescheidung durch die Gewährung von Fördermitteln ist Voraussetzung für die Umsetzung des Gesamtprojektes „Kupferspuren Radweg“ in Gestalt der Teilprojekte Westring, Nordring und Ostring.
- (3) Die Eigenmittel für die Förderung haben entsprechend der Förderrichtlinien, wie auch die nicht förderfähigen Kosten, hat die Kommune selbständig einzuplanen und dem Landkreis vorab in 2-Jahresraten bereitzustellen. Der Landkreis wird die Kommune rechtzeitig über den voraussichtlichen Eigenanteil informieren.
- (4) Dem Landkreis ist die Bereitstellung der Eigenmittel bei Unterzeichnung des Vertrages schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis über die Einstellung in den jeweiligen kommunalen Haushalt kann dagegen mittels einer schriftlichen Selbstverpflichtung bis spätestens zum **15.11.2024** nachgereicht werden.
- (5) Die Kommune hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Umsetzung des „Kupferspuren Radweges“ erforderlichen Grundstücke während der gesamten Nutzungsdauer, welche auch über die Zweckbindungsfrist hinausgehen kann, zur Verfügung stehen, sofern es sich hierbei nicht um ein Grundstück des Landkreises handelt, welches kostenfrei für die Bebauung mit dem „Kupferspuren Radweg“ genutzt werden kann.
- (6) Für sämtliche anfallenden Betriebs- und Nebenkosten sowie Investitionsfolgekosten zeichnet sich die Kommune eigenständig und auf eigene Rechnung über die Nutzungsdauer, die mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist beinhalten muss, verantwortlich.



### § 3

#### **Aufgaben der Kommune**

Die Kommunen verpflichten sich über § 2 hinaus, eigenständig und auf eigene Rechnung,

1. die für die Errichtung und anschließende Nutzung des „Kupferspuren Radweges“ einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen notwendigen Grundstücke, seien sie im Eigentum der Kommune oder eines privaten Grundstücksbesitzers, über den gesamten Zweckbindungszeitraum zur Verfügung zu stellen, wobei es der Kommune obliegt, mit dem privaten Grundstücksbesitzer eine Regelung zu finden, um die Nutzungsdauer sicherzustellen;
2. die Kommune erklärt sich gleichermaßen mit der Bebauung, Aufqualifizierung/Ertüchtigung einschließlich der zugehörigen Einrichtungen, wie beispielsweise Beschilderungen, Informationstafeln, Verweilplätzen sowie der abschließenden Nutzung als „Kupferspuren Radweg“ auf den zur Verfügung zu stellenden Grundstücken einverstanden und ermöglicht dem Landkreis damit den Nachweis der Verfügbarkeit der Grundstücke als Eigentümer bzw. als Besitzer mit eigentümerähnlichen Rechten innerhalb des gesamten Zweckbindungszeitraumes des Projektes zur Nachweisführung gegenüber dem Zuwendungsgeber;
3. die Eigenmittel für die Förderung entsprechend der Förderrichtlinien sowie die nicht förderfähigen Kosten einzuplanen und diese dem Landkreis nach dessen Aufforderung vorab in 2-Jahresraten bereitzustellen;
4. zur Übernahme der Investitionsfolgekosten für alle sich im Gemeindegebiet befindlichen und von der investiven Maßnahme betroffenen Teilabschnitte des „Kupferspuren Radweges“, unabhängig der jeweiligen Eigentumsverhältnisse, mit den zugehörigen Einrichtungen und geschaffenen Aufbauten (Verweilplätze, Beschilderungen etc.) innerhalb des gesamten Zweckbindungszeitraums und danach, eigenverantwortlich auch ohne vertraglich notwendige Grundlage. Hierzu gehören sämtlich entstehende Bewirtschaftungskosten inklusive der Betriebs- und Nebenkosten (regelmäßige Kontrollen und Wartungen, notwendige Instandhaltungen, Instandsetzungen/ Reparaturen, die Reinigung sowie den Winterdienst, Grünschnitt und Verkehrssicherung sowie die Kosten für Versicherungen und die Haftung für Schäden – dies stellt keine abschließende Aufzählung dar);
5. bei Vandalismus, Havarien, sonstigen Beschädigungen beispielweise durch Naturgewalten oder auch allgemeinem Verschleiß, innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntwerden und Meldung des Schadensfalls eine Reparatur, Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte bzw. gleichwertig und nachweislich auf eigene Rechnung in die Wege zu leiten und innerhalb einer angemessenen Frist für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Erfolgt dies nicht, wird hier auf § 9 verwiesen;
6. während der Zeit der Baumaßnahme und des Zweckbindungszeitraumes einen für das Projekt entsprechend verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, sowie einen personellen Wechsel in der Person des Ansprechpartners umgehend dem Landkreis anzuzeigen;



7. dem Landkreis eigenständig bis zum **30.08.** eines jeden Jahres glaubhaft zu versichern, dass die Teilabschnitte des „Kupferspuren Radweges“ und deren Einrichtungen wie beispielsweise Beschilderungen und Verweilplätze dem Förderzweck entsprechend funktionstüchtig sind, da der Landkreis diese Zuarbeit benötigt, um seinen Meldepflichten gegenüber dem Fördermittelgeber nachzukommen.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Landkreises**

Der Landkreis verpflichtet sich über § 2 hinaus,

1. den von der SEG mbH entsprechend vorbereiteten und endabgestimmten Förderantrag nebst Unterlagen, insbesondere der Verträge zu allen vom „Kupferspuren Radweg“ betroffenen Grundstücke und weiteren Nachweisen, bei der Investitionsbank einzureichen; die finanziellen Mittel entsprechend des Förderbescheids bzw. den zu Grunde liegenden Förderbedingungen abzufordern, daraus die Herstellung und Inbetriebnahme der Radwege gemäß § 2 zu finanzieren, gegenüber dem Zuwendungsgeber abzurechnen und die entsprechende Zweckbindung zu überwachen;
2. die Bauvorbereitungsmaßnahmen inkl. der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und die Herstellung derselben sowie die Herrichtung der einzelnen Teilabschnitte des „Kupferspuren Radweges“ und deren Einrichtungen einschließlich Beschilderungen vorzunehmen;
3. Abforderung der jeweiligen vorschüssigen Teilzahlungen der Kommunen für Eigenanteile und ggf. nichtförderfähige Maßnahmen, sowie diese sorgsam zu verwalten;
4. mit Vorlage des bestandskräftigen Abschlussberichts des Fördermittelgebers nach der Verwendungsnachweisprüfung durch die Investitionsbank schnellstmöglich gegenüber der Kommune über deren geleisteter Vorauszahlungen abzurechnen und sofern sich hieraus ein Überschuss ergibt, diesen innerhalb von 4 Wochen an die Kommune zurückzuzahlen. Eine Verzinsung etwaiger Überschüsse ist ausgeschlossen;
5. zur Umsetzung des „Kupferspuren Radweges“, welche die Projekterstellung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Abrechnung und Bauüberwachung umfasst.

## **§ 5**

### **Kosten**

- (1) Für die bauliche Umsetzung des gesamten „Kupferspuren Radweges“ stehen maximal 15,5 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung. In diesem Betrag sind die von den Gemeinden zu stellenden Eigenmittel nicht enthalten. Daher hat die Kommune die Differenz zu den zur Verfügung stehenden Fördermitteln anteilig zu tragen.



- (2) Die Anteile der von der Kommune zu tragenden Kosten werden bei den Planungskosten anteilig zum Streckenverlauf berechnet. Die Baukosten werden dagegen dem jeweiligen Gemeindegebiet zugeordnet. Für die überregionale Beschilderung der Verkehrswegeführung wird jede Gemeinde gleichermaßen anteilig belastet. Die Kosten für etwaige Sonderwünsche, welche nicht von der Förderung gedeckt sind, hat jede Gemeinde selbst zu tragen.
- (3) Sofern diese Eigenanteile, trotz der vorherigen Kostenschätzung in Anlage 3, durch den Landkreis nicht vollständig als Vorschuss abgerufen wurden, besteht für die Kommune spätestens mit der Endabrechnung nach § 4 Nr. 4 eine Nachschusspflicht in der in der Rechnung ausgewiesenen Höhe. Die Kommune verpflichtet sich den in der Abrechnung ausgewiesenen Betrag binnen 4 Wochen an den Landkreis zu zahlen.
- (4) Der etwaig notwendige oder gewünschte Erwerb von Grundstücken zur Umsetzung des „Kupferspuren Radwegs“ obliegt der Kommune und ist von ihr neben den zur Verfügung zu stellenden Eigenmitteln zu realisieren.

## § 6

### Nutzungsüberlassung

Die Kommune ist während des Zweckbindungszeitraumes nicht berechtigt, dauerhafte Verträge mit Dritten zur alleinigen Nutzung bzw. Mitbenutzung des „Kupferspuren Radweges“ und deren Einrichtungen ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Landkreises abzuschließen, da dieses gegen die Förderbedingungen des Fördermittelgebers verstoßen könnte.

## § 7

### Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen am „Kupferspuren Radweg“ und der dazugehörigen Anlagen, welche unter anderem im Rahmen der Instandhaltung durch die Kommune vorgenommen werden, dienen der Erhaltung, der Abwendung drohender Gefahren oder der Beseitigung von Schäden. Diese Maßnahmen dürfen die Förderfähigkeit und damit die Förderung bis zum Ende des gesamten Zweckbindungszeitraumes nicht gefährden und sind mit dem Landkreis abzustimmen. Hierbei stimmen die Vertragspartner darin überein, dass der Landkreis substantielle Veränderungen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes nur genehmigen darf, wenn diese den Förderbedingungen entsprechen bzw. die Eingriffe mit dem Fördermittelgeber abgestimmt sind.



## § 8

### Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 13 mit dem Tag nach der ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis zum Ablauf des im Förderbescheid festgelegten Zweckbindungszeitraumes. Dieser beträgt für das Projekt „Kupferspuren Radweg“ in Gestalt der Teilprojekte Westring, Nordring und Ostring laut der Förderrichtlinie „Sachsen-Anhalt Revier 2038“ in der Regel 15 Jahre ab Fertigstellung.
- (2) Eine Kündigung in dieser Zeit ist aufgrund der Zweckbindung ausgeschlossen. Sobald der entsprechende Fördermittelbescheid dem Landkreis als Zuwendungsempfänger vorliegt, informiert er die anderen Beteiligten gem. dieser Vereinbarung.
- (3) Ist das Projekt nicht förderfähig und wird somit nicht umgesetzt, endet dieser Vertrag ohne gesonderte Kündigung mit der Ablehnung der Förderung gemäß § 158 Abs. 2 BGB.

## § 9

### Haftung

- (1) Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, haften die Vertragspartner für alle durch sie bzw. ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vertragspartner stellen sich im Falle einer Inanspruchnahme infolge einer vom jeweiligen Partner begangenen Pflichtverletzung aus dieser Vereinbarung auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter frei. Eingeschlossen sind jeweils die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, einschließlich Rechtsanwaltskosten in gesetzlicher Höhe.
- (2) Eine Haftung der Vertragspartner für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung (sog. Kardinalpflichten) und ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Der Begriff der wesentlichen Pflichten bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Die Kommune haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden an den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen und von der investiven Maßnahme betroffenen Teilabschnitten des „Kupferspuren Radweges“ nach deren baulicher Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte auf ihrem Gemeindegebiet. Dies umfasst auch Schäden, welche der Kommune selbst in Form von Personen- oder Sachschäden bzw. ihr zuzuordnenden Personen oder sonstigen Dritten entstehen. Die Kommune stellt den Landkreis insoweit von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei.



- (4) Die vollumfängliche Verkehrssicherungspflicht innerhalb der jeweiligen Teilabschnitte des im Gemeindegebiet liegenden „Kupferspuren Radweges“ und ihrer Anlagen obliegt der Kommune. Sie stellt den Landkreis insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Darin eingeschlossen sind u. a. die Räum- und Streupflichten bei Schnee- und Eisglätte und die Gewähr der jederzeitigen Nutzungsmöglichkeiten des „Kupferspuren Radweges“ und deren Anlagen und Einrichtungen. Dies ist keine abschließende Aufzählung.
- (5) Die Kommune hat keinen Rechtsanspruch auf vollständige Umsetzung der vorgesehenen Radwegeführung, sofern eine Förderung im Rahmen der „Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038“ nicht zustande kommt oder sich die Herstellungskosten ändern. Der vorgesehene Streckenverlauf wurde gemäß § 1 abschließend mit der Kommune abgestimmt, etwaige nachträgliche Änderungen in den Streckenverläufen gehen zu ihren Lasten.
- (6) Sofern Handlungen oder ein Unterlassen der Kommune, welche nicht mit dem Landkreis abgestimmt wurden, zu einer Rückforderung der Fördermittel führen, so hat die Kommune dem Landkreis den Betrag zu erstatten.

## **§ 10**

### **Urheberrecht**

Sämtliche durch die Vertragspartner gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Vervielfältigung und Nutzung ist nur im Rahmen der Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten gestattet. Es ist nicht gestattet, die Planungsunterlagen ohne gegenseitige Zustimmung Dritten zu überlassen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind weder die mit der Erfüllung dieser Vereinbarung beauftragten Unternehmen oder Genehmigungsbehörden noch gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

## **§ 11**

### **Loyalitätsklausel**

Beim Abschluss dieser Zweckvereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.



## § 12

### **Wirksamkeit und Bekanntmachung**

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung beider Vertragsparteien, der Unterschriftsleistung der Vertreter sowie der nachfolgenden Genehmigung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 GKG-LSA erfüllt sind.

## § 13

### **In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang in Kraft.

## § 14

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen regeln die Vertragsbeziehungen der Parteien abschließend. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt.

Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.
- (4) Der Landkreis Mansfeld-Südharz und die Kommunen erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung.



**Hinweis 1:**

Die vertragsrelevanten Daten werden für die Vereinbarungslaufzeit und danach bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Vereinbarung (30 Jahre) gespeichert, sofern im Zuwendungsbescheid keine längeren Fristen festgelegt wurden.

**Hinweis 2:**

Der Fördermittelgeber verlangt die Umsetzung des Projektes „Kupferspuren Radweg“ in seiner Gesamtheit. Das bedeutet, dass eine Gewährung von Fördermitteln ausgeschlossen ist, wenn nicht alle Kommunen die Zweckvereinbarung bis spätestens zum 15.11.2024 zeichnen. In diesem Fall kommt § 8 Abs. 3 zum Tragen.

**Anlage 1** – Flurstücksaufzählung

**Anlage 2** – Lageplan jeweils mit Luftbild und Markierung

**Anlage 3** – Kostenschätzung bei derzeitigem Verlauf

Sangerhausen, den

.....

**André Schröder**

Landrat

Landkreis Mansfeld-Südharz

Allstedt, den

Quenstedt, den

Kelbra, den

.....

**Daniel Kirchner**

Bürgermeister

Stadt Allstedt

.....

**Janet Klaus**

Bürgermeisterin

Stadt Arnstein

.....

**Michael Peckruhn**

Bürgermeister

Gemeinde Goldene Aue



Berga, den

.....  
**Gunter Papst**  
Bürgermeister  
Gemeinde Berga

Brücken-Hackpfüffel, den

.....  
**Christoph Vogler**  
Bürgermeister  
Gemeinde Brücken-  
Hackpfüffel

Kelbra, den

.....  
**Lothar Bornkessel**  
Bürgermeister  
Gemeinde Kelbra

Wallhausen-Helme, den

.....  
**Dieter Gremmer**  
Bürgermeister  
Gemeinde Wallhausen

Hettstedt, den

.....  
**Dirk Fuhlert**  
Bürgermeister  
Stadt Hettstedt

Lutherstadt Eisleben, den

.....  
**Carsten Staub**  
Bürgermeister  
Lutherstadt Eisleben

Mansfeld, den

.....  
**Andreas Koch**  
Bürgermeister  
Stadt Mansfeld

Helbra, den

.....  
**Norbert Born**  
Bürgermeister  
Gemeinde Mansfelder  
Grund-Helbra

Benndorf, den

.....  
**Matthias Jentsch**  
Bürgermeister  
Gemeinde Benndorf



Helbra, den

Klostermansfeld, den

Sangerhausen, den

.....  
**Gerd Wyszkowski**

Bürgermeister  
Gemeinde Helbra

.....  
**Frank Ochsner**

Bürgermeister  
Gemeinde Klostermannsfeld

.....  
**Torsten Schweiger**

Oberbürgermeister  
Stadt Sangerhausen

Röblingen, den

Roßla, den

.....  
**Martin Blümel**

Bürgermeister  
Gemeinde Seegebiet  
Mansfelder Land

.....  
**Peter Kohl**

Bürgermeister  
Gemeinde Südharz